

2540 051

IV ZB 697/65

B E S C H L U S S

in Sachen

der Ehefrau Sophie G [REDACTED] (heutige Schreibweise:
Lilie G [REDACTED]) geb. H [REDACTED], H [REDACTED] C [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

Herrn Bergmann Richard G [REDACTED], W [REDACTED]-H [REDACTED],
[REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Asche, Johannsen, Dr. Koesenhein und von der Kühlen
in der Sitzung vom 28. Januar 1966
beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird
der Beschluss des 4. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Hamm vom 9. November 1965 aufgehoben.

G r ü n d e :

Durch Urteil des Landgerichts Paderborn vom 8. Juli 1965
ist die Ehe der Parteien aus Überwiegendem Verschulden des
Klägers geschieden worden. Das Urteil ist dem erstinstanz-
lichen Prozessbevollmächtigten der Beklagten am 9. August 1965
zugestellt worden. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte am
20. September 1965 Berufung eingelegt und zugleich beantragt,
ihr gegen die Verzögerung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand zu gewähren. Das Oberlandesgericht hat
die Wiedereinsetzung abgelehnt und die Berufung verworfen.
Die hiergegen gerichtete, gemäß § 519 b Abs. 2 ZPO zulässige
sofortige Beschwerde der Beklagten ist begründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, zu Unrecht halte
die Beklagte die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung
für erfüllt, weil infolge der ungünstigen Postverhältnisse
eine rechtzeitige Berufungseinlegung nicht möglich gewesen sei.

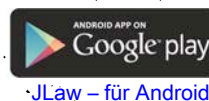
= 3 =

Der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte der Beklagten habe von dem am 8. Juli 1965 ergangenen Urteil des Landgerichts erst durch dessen Zustellung am 9. August 1965 Kenntnis erhalten und am gleichen Tage die Beklagte mit der Bitte um Äußerung wegen der - befristeten - Berufungseinlegung hiervon benachrichtigt. Trotz mehrfacher Erinnerung habe er erst am 17. September 1965 eine Mitteilung der Beklagten erhalten, sie sei mit dem landgerichtlichen Urteil nicht einverstanden und es sollten die nötigen Schritte unternommen werden. Der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte habe sich ausweislich seiner eigenen Handakten sagen müssen, daß die Postbeförderung nach Oberschlesien längere Zeit beanspruche. Seine anwaltliche Sorgfaltspflicht hätte es erfordert, daß er, ohne die Urteilszustellung abzuwarten, unmittelbar nach dem Kammertermin vom 8. Juli 1965 das Verhandlungsprotokoll einsah, sich nach dem Ergebnis dieses Termins erkundigte und alsdann die Anfrage, ob Berufung eingelegt werden solle, sogleich an die Beklagte absandte. Die Begründung des landgerichtlichen Urteils habe er vor Absendung dieser Anfrage nicht zu kennen brauchen. In seinem Schreiben vom 9. August 1965 habe er der Beklagten auch lediglich die Urteilsformel mitgeteilt und eine Protokollabschrift mitgesandt. Hierzu wäre er auch alsbald nach dem Termin vom 8. Juli 1965 in der Lage gewesen.

Die sofortige Beschwerde meint, es bestehe keine anwaltliche Pflicht, sich vor Zustellung des Urteils Kenntnis von dem Ergebnis eines Termins zu verschaffen. Offensichtlich seien die allgemeinen Erfahrungen mit dem Postverkehr nach Polen nicht derart, daß die Berufungsfrist nicht ausreiche, um die Entschließung der unterlegenen Partei herbeizuführen und in die Tat umzusetzen. Zwischen Polen und der Bundesrepublik bestehe auch Telegrammverkehr. Erst der Beginn der Berufungsfrist nötige zu dem Entschluß, ob Berufung eingelegt werden solle.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Die sofortige Beschwerde ist begründet.

Gemäß § 233 Abs. 1 ZPO kann die Wiedereinsetzung wegen Verletzung der Berufungsfrist nur erteilt werden, wenn die Partei durch einen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dabei muß die Partei das Verhalten des von ihr beauftragten Rechtsanwalts gegen sich gelten lassen. Hat dieser nicht die äußerste, nach Lage der Sache erforderliche Sorgfalt beobachtet und trifft ihn ein noch so leichtes Verschulden, so steht dies der Wiedereinsetzung entgegen (BGH, Versicherungsrecht 1963, 287).

Das Berufungsgericht irrt, wenn es annimmt, die Fristversäumnis beruhe auf einer Nachlässigkeit des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten und damit nicht auf einem unabwendbaren Zufall. Es war nicht Aufgabe oder gar Pflicht des erstinstanzlichen Anwalts der Beklagten, sich unmittelbar im Anschluß an den Termin vor dem Landgericht nach dessen Ausgang zu erkundigen. Denn die Berufungsfrist lief gemäß § 516 ZPO erst mit der Zustellung des landgerichtlichen Urteils, und erst von diesem Zeitpunkt ab konnte über die Aussichten der Berufung etwas gesagt werden. Der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte mußte nach Zustellung des landgerichtlichen Urteils, wie er es auch getan hat, die Beklagte von der Dauer der Berufungsfrist in Kenntnis setzen. Damit hatte er alles getan, was erforderlich war. Er konnte nun die weiteren Weisungen der Beklagten abwarten. Deren Sache war es, Auftrag zur Einlegung der Berufung zu erteilen.

Damit rechtfertigt sich die Aufhebung des ange-
fochtenen Beschlusses.

Ascher

Dr. Loewenheim